Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A	Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Linnestraße 7, 79110 Freib Stellungnahme vom 14.04.2022 – Herr Kai Thomsen T-NL-SW	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme
	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Es ist vorgesehen, dass die bestehende Zufahrt zum Gebäude Landstr. 21 in einem Teilbereich zurückgebaut und renaturiert werden soll. Des Weiteren soll an besagter Stelle eine Stützmauer entstehen. Die dort querende Telekommunikationsleitung kann daher nach unserem Verständnis nicht in ihrer jetzigen Trassenführung bestehen bleiben.	Kenntnisnahme – nach aktuellem Stand verbleibt die vorhandene Zu- fahrt weitgehend im Bereich von Ver- kehrswegen. Die Kabeltrasse kann überwiegend bestehen bleiben. Soll- ten auf Grund der Herstellung einer Stützmauer kleinräumige Verlegun-
	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen der Umnutzung eines leerstehenden Gebäudes als Informationszentrum. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 130TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK- Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen daher, dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung, Änderung und Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.	gen notwendig werden, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.
	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	
A 2	Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19 Stellungnahme vom 02.05.2022 – Herr Ingo Jehle	, 79102 Freiburg
	Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan umfassen im Wesentlichen ein Sondergebiet "Freizeit und Erholung" sowie Kfz-Stellplatzflächen. Vorgesehen ist ein	

Stand: 03.03.2023 Seite 1 von 11

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Informations- und Besucherzentrum für den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Da unter "Freizeit und Erholung" ein sehr großes Nutzungsspektrum fallen kann, sind die Sonderbaufläche bzw. das Sondergebiet konkreter zu bezeichnen.	Zustimmung, die Bezeichnung wird konkretisiert.
	Der Nordpfeil des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist zu korrigieren. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Zustimmung. Kenntnisnahme
A 3	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewli Stellungnahme vom 11.05.2022 – Zeichen S&B-as, Frau Andre	
	a Grundsätzliches Für den Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord sollen dezentrale Informations- und Besucherzentren eingerichtet werden, um so den Naturpark stärker in der Fläche zu repräsentieren. Es besteht nun die einmalige Gelegenheit, einen markanten historischen, vierhundert Jahre alten, seit geraumer Zeit jedoch leerstehenden Schwarzwaldbauernhof, den sogenannten "3. Hof in Hornberg zu einem solchen Zentrum zu entwickeln und so gleichzeitig auch dessen Erhalt zu sichern. Der Standort des Hofes in Hornberg-Niederwasser befindet sich am südlichen Eingang des Naturparks. Der Hof befindet sich in abgesetzter, aber exponierter Solitärlage weit außerhalb der Siedlungsbereiche von Hornberg nahe der Gemeindegrenze, dafür jedoch unmittelbar an der Bundesstraße B 33 und zudem direkt am Flusslauf der Gutach. Die Schwarzwaldbahn verläuft hier jenseits sowie parallel zur B33. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass eine "Naturpark-Infostelle" mit ständiger personeller Besetzung sowie naturpädagogischem Angebot, ein ergänzender gastronomischer Betrieb, ein Angebot "qualitativ hochwertiger regionaler Produkte aus Lebensmittelproduktion und Kunsthandwerk" in Form von "Stubenläden" in den ehemaligen Wohnräumen des Hofes, Ausstellungsflächen sowie Seminar- und Veranstaltungsräume entstehen sollen bzw. als Konzeptkomponenten vorgesehen sind. Im "Naturkeller" sollen Präsentationen und Degustationen der Schwarzwälder Brennkunst stattfinden. Im zweiten Bestandsgebäude (ehemalliger Kornspeicher) sollen Spielangebote/-bereiche für Kinder entstehen. Die künftige Bebauung soll sich wohl am Bestand orientieren, v.a. das historische Hofgebäude soll "nach außen" nur durch den Anbau des Gastrotraktes verändert bzw. erweitert werden? Im Schwerpunkt soll es sich um eine Umnutzung der bisherigen Gebäude handeln. Die Besucherparkplätze sollen nicht auf dem Areal des Naturparkzentrums selbst, sondern davon räumlich getrennt zwischen B 33 und der Gutach entstehen. Wie in der Begründung dargelegt, stellt der Tourismussektor e	Kenntnisnahme

Stand: 03.03.2023 Seite **2** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	und der gleichzeitig geplante behutsame Umgang mit der historischen Hofanlage werden begrüßt. In diesem Sinne wird auch begrüßt, dass der für das Zentrum wohl erforderliche größere Parkplatzbereich hiervon räumlich abgesetzt realisiert werden soll. Ein dauerhaft erfolgreicher Betrieb des Zentrums mit der hierzu notwendigen Besucherfrequenz dürfte angesichts der Lage jedoch nicht ganz einfach sein. Die Attraktivität und Anziehungskraft des Zentrums sollte sich u.E. deshalb nicht nur auf kommerzielle Teilnutzungen wie Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten stützen, sondern sich ausgewogen, d.h. zu einem relevanten Anteil aus einem attraktiven, d.h. auch kontinuierlichem Besucherprogrammangebot für alle Altersgruppen unter Mitwirkung von Fachpersonal speisen. Die vorgesehene, durchgängige personelle Präsenz kann u.E. hierzu wesentlich beitragen.	Zustimmung – das Konzept sieht eine durchgängige personelle Prä- senz im Naturpark-Infozentrum vor. Darüber hinaus sollen verschiedene Veranstaltungen (Vorträge, Ausstel- lungen, Workshops etc.) das Angebot des Naturparks ergänzen.
	Um ein umfassenderes Spektrum an Zielgruppen zu erreichen, wäre u.E. ein weiterer wichtiger Punkt, dass eine einfache Erreichbarkeit des Naturparkzentrums nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit anderen Verkehrsmitteln gegeben sein wird. Der erwähnte Radweg, welcher über das Gelände selbst oder unmittelbar daran vorbeiführen soll, könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, besonders wenn er bereits ab Eröffnung zur Verfügung stünde. Eine modernere ÖPNV-Variante wie bspw. ein "zu Öffnungszeiten jederzeit abrufbarer" Shuttleservice aus Hornberg und Gutach und zurück sollte u.E. ebenfalls dazu beitragen. Ein Bedarfshalt für die Schwarzwaldbahn wäre wahrscheinlich eher zu aufwändig?	Die Radwegeplanung läuft, die Planung der Trassenführung ist weitgehend abgeschlossen. Auch die Anbindung an den ÖPNV ist weiterhin im Fokus von Betreibern und der Stadt Hornberg. Ein Bedarfshalt der Schwarzwaldbahn kann aus topografischen Gründen (die Bahn liegt erheblich höher) vorerst ausgeschlossen werden.
	b2 Flächennutzungsplanänderungsentwurf für o.g. Bereich "3. Hof- Naturparkzentrum" Es wird angeregt, die Begründung von FNP-Änderung und Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Konzeption des Naturparkzentrums und seiner Konzeptkomponenten (und deren Bezeichnungen) einander anzugleichen.	Zustimmung die Begründungen werden nochmals überarbeitet und abgeglichen.
	Weitere Anregungen und Hinweise werden der Offenlage der Pläne vorbehalten.	Kenntnisnahme
A 4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohr 79104 Freiburg Stellungnahme vom 11.05.2022 – Aktenzeichen 2511/22-01569	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	

Stand: 03.03.2023 Seite **3** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Triberg-Granit). Dieses wird teilweise von Auensand und Verwitterungs-/Umlagerungsbildung unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Kenntnisnahme
	Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftli- chen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die	Kenntnisnahme

Stand: 03.03.2023 Seite **4** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
A 5	Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Postfach 19 60, 776 Stellungnahme vom 20.05.2022 – Aktenzeichen P2022031/65,	
	Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 2 BauGB-DVO). Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinsamer Ausschuss, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen,) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme
	Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	
	Deckblatt – Änderung zeichn. Teil	
	Die Zweckbestimmung des Sondergebiets ist auf die in der Begründung dargelegten Nutzungen zu konkretisieren (z. B. 3. Hof – Naturparkzentrum).	Zustimmung, die Bezeichnung wird konkretisiert.
	Begründung Ziffer 2, öffentliche Parkflächen Da die Parkfläche für die Nutzungsänderung des denkmalge- schützten 3. Hofes als notwendige Stellplätze erforderlich sind, stellt sich die Frage, ob die geplante öffentliche Parkfläche durch Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ersetzt werden sollte (siehe Festsetzung Ziffer 2.6 zum Bebauungsplan 3. Hof- Naturparkzentrum).	Zustimmung – die Flächen werden, analog zur Darstellung im Bebau- ungsplan, als Verkehrsfläche beson- derer Zweckbestimmung dargestellt.
	Ziffer 3.6, Gewässer Hier sollte noch aufgeführt werden, ob mit der Änderung des Flä- chennutzungsplans ein Überschwemmungsgebiet i.S.d. § 78 Abs. 1 WHG überplant wird.	Zustimmung – die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.
	Ziffer 4, Abwägung und Satzungsbeschluss - Öffentliche Be- kanntmachung / Rechtskraft Diese Absätze sind an die Formulierung für einen Flächennut- zungsplan anzupassen.	Zustimmung – die Textteile werden überarbeitet.
A 6	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Postfach Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Lie	
	Der ca. 1,8 ha große Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Ortenaukreises. Das Planungsgebiet liegt in der südlichen Gemarkung von Hornberg-Niederwasser, direkt am Flusslauf der "Gutach" und an der Bundesstraße 33. Das	Kenntnisnahme
	03 03 2023	Seite 5 von 11

Stand: 03.03.2023 Seite **5** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Umsetzungskonzept orientiert sich stark an den vorhandenen Strukturen und greift nur sehr gering in die Umgebung ein. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dennoch wird jeder Flächenverlust die Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen derzeit nicht.	
A 7	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft, Postfach Getellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Bru	
	Das Amt für Waldwirtschaft weist darauf hin, dass der Waldabstand nach §4 Abs 3 LBO unterschritten ist. In dem Entwurf der Erläuterungen des schriftlichen Teils des Flächennutzungsplans für den Bereich "3. Hof-Naturzentrum" in Hornberg wird auf S. 13 darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Hofes eine Teilfläche niederwaldartig bewirtschaftet wird. Um dort eine Heizanlage zu installieren, sei beabsichtigt eine "entsprechende dauerhafte Regelung für die niederwaldartige Bewirtschaftung zu treffen". Tatsächlich handelt es sich um den Wald westlich des Hofs um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Wald wird durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Wohl aber in seinen wirtschaftlichen Zielen eingeschränkt. Die vorgesehene niederwaldartige Bewirtschaftung ist eine Bewirtschaftungsform von eher eichenreichen Wäldern in der Stockschlagswirtschaft. Niederwälder sind eine historische artenreiche Kunstform des Waldes. Die niederwaldartige Bewirtschaftung kann zu einer ökologischen Aufwertung führen. Die historische Form des Eichenniederwaldes könnte als historisches Landschaftselement des Mittleren Schwarzwaldes auch Teil des Konzepts des Hofes als Naturparkportalhof werden. Das dort vorherrschende Nadelholz ist im Grunde nach nicht für eine niederwaldartige Bewirtschaftung geeignet. Deshalb wäre eine weitere Variante der Aufbau eines tiefen Waldtraufs unter Verwendung einiger Nadelbäume. Dieser könnte angereichert mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu einem artenreichen Waldrandbereich entwickelt werden.	Dies wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichts zum BPlan in den Festsetzungen ergänzt.
A 8	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissi fach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Herr Pa	
	In dem synchron durchgeführten und für die Ausweisung des Sondergebietes sowie der öffentlichen Parkfläche erforderlichen Bebauungsplanverfahren sind mögliche lärmschutztechnische Konflikte zu behandeln. Dies wären einerseits die Lärmbelastung des angrenzenden Wohnhauses durch das Plangebiet, zum anderen die Immissionen durch die Bundesstraße 33 und die Schwarzwaldbahn auf etwaige schutzbedürftige Räume im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
A 9	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bod Offenburg Stellungnahme vom 20.05.2022 – über Baurechtsamt, Frau Rib	

Stand: 03.03.2023 Seite 6 von 11

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Zu der mit Schreiben vom 7. April übersandten 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Hornberg sind nachste- hende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:	
	A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirt- schaftlichen Themen	
	I. Oberflächengewässer 1. Gewässerrandstreifen 1.1 Sachstand Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen der "Gutach" be- rührt. Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wasserge- setz (WG) im Außenbereich grundsätzlich eine Breite von min- destens 10 m ab Uferböschungsoberkante.	
	1.2 Fachtechnische Beurteilung In den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB entlang der Fließgewässer beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 29 WG" zu kennzeichnen. Der Gewässerrandstreifen ist in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers nach den Vorgaben des landesweiten Leitfadens "Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg – Anforderungen und praktische Umsetzung" natürlich zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf: https://pd.lubw.de/85718	Keine Zustimmung - Eine Kennzeichnung der Gewässerrandstreifen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes – die Darstellung im Flächennutzungsplan ist auf Grund der Maßstäblichkeit nicht zielführend. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Festsetzungen erfolgen, sofern tangiert, auf Bebauungsplanebene.
	2. Überschwemmungsgebiete 2.1 Sachstand Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand (Hochwassergefahrenkarten) werden die geplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis teilweise überflutet und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet.	
	2.2 Fachtechnische Beurteilung Das Thema Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt, da die Eingriffe im Flächennutzungsplan noch nicht detailliert genug dargestellt sind. Im Flächennutzungsplan sind Überschwemmungsgebiete nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als "Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG" zu kennzeichnen. Sollte durch die Änderungen, Rückhalteraum verloren gehen, so ist in geeigneter, vollstreckbarer Weise sicherzustellen, dass der dieser mindestens vor Satzungsbeschluss eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes baulich ausgeglichen wird.	Keine Zustimmung – die Übernahme einer isolierten Flächendarstellung für den punktuellen Änderungsteil scheint nicht zielführend, da die Überflutungsflächen in der Umgebung nicht dargestellt sind. Darüber hinaus werden Überflutungsflächen turnusmäßig aktualisiert. Bei einer angestrebten Geltungsdauer der Flächennutzungsplanung von > 15 Jahren ist die Wahrscheinlichkeit von Änderungen zu diesem Thema sehr hoch. Da es sich um bestehendes Recht handelt, ist eine gesonderte Sicherung nicht erforderlich. Die Hinweise werden in die Begründung

Stand: 03.03.2023 Seite **7** von **11**

weise werden in die Begründung

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
		aufgenommen/ergänzt. Die Siche- rung erfolgt auf Ebene des Bebau- ungsplanes.
	Hinweise Über die Hochwasserrisikomanagement-Abfrage im Onlinekartendienst des Landes können Informationen zu den Überflutungsjährlichkeiten und -wassertiefen punktgenau abgefragt werden: http://www.hochwasser-bw.de > Bereich "interaktive Karten": Gefahrenkarte.	Kenntnisnahme
	II. Altlasten	
	Sachstand Im Änderungsbereich "3. Hof - Naturparkzentrum" der Gemarkung Niederwasser des Flächennutzungsplans Hornberg befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen der Altlasten- beziehungsweise Schadensfallbearbeitung. Im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans Hornberg sind dem Landratsamt Ortenaukreis Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Schadensfälle auf Industrie- und Gewerbestandorten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese sind in der Datenbank "Fachinformationssystem Bodenschutz – und Altlastenkataster (FIS-BAK)" beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – dokumentiert.	Kenntnisnahme
	entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Planungsgebiet ist beim Landratsamt Ortenaukreis erfragbar.	
	Fachtechnische Beurteilung Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Sofern eine bauliche Nutzung auf einer der in der Datenbank FIS-BAK des Landratsamtes Ortenaukreis dokumentierten Fläche vorgesehen ist, ist diese Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Wenn eine Kennzeichnung im zeichnerischen Teil, z. B. aufgrund des Maßstabes, nur für große Flächen möglich ist, sollte in den Planungsunterlagen bzgl. der Vollständigkeit auf den schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.	Kenntnisnahme
	Anregungen und Hinweise Wir empfehlen, den o. g. Sachstand in einem Kapitel "Altlasten / altlastverdächtige Flächen" aufzunehmen.	Keine Zustimmung - Es handelt sich um eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen der Altlasten- beziehungsweise Schadensfallbearbeitung. Über den Änderungsbereich hinaus mach der Flächennutzungsplan aber keine Aussagen, insofern ist auch der Hinweis auf das grundsätzliche Vorhandensein von

Stand: 03.03.2023 Seite **8** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
		Altlasten etc. im Gesamtbereich nicht zielführend.
	III. Hinsichtlich der Themen, "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung", und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Kenntnisnahme
	B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	
	Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.	Kenntnisnahme
	 I. Oberflächengewässer 1. Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut "Oberflächenwasser" sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden: Veränderung der Wasserführung (ggf. auch Trockenlegung) und der Wasserqualität von Oberflächengewässer Gewässerzerstörung, -verrohrung, -verlegung und –verbauung Veränderung der Gewässerökologie (Fauna/Flora, Selbstreinigungsvermögen, Geschiebehaushalt) Beeinträchtigung des Retentionsvermögens durch Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung) Beeinträchtigung von Überschwemmungsbereichen Schadstoffeintrag Der Gewässerrandtreifen der durch das geplante Baugebietes 	Ein Eingriff in das Gewässer erfolgt nach aktueller Planung nicht. Ledig- lich der Gewässerrandstreifen wird punktuell tangiert. Ein entsprechen- der Ausgleich ist im UB zum BPlan formuliert.
	verlaufenden "Gutach" wird durch die Planung betroffen. Dem- entsprechend sollten die vorgenannten Betrachtungsaspekte – soweit zutreffend – auf dieses Gewässer angewendet werden.	
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme
	Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter "Grundwasser" und "Boden/Altlasten" aus unserer Sicht ausreichend.	Kenntnisnahme
	Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt "BAU-LEITPLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für	Kenntnisnahme

Stand: 03.03.2023 Seite **9** von **11**

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	
A 13	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Bau straße 3 und 7, 79114 Freiburg i. Br. Stellungnahme vom 24.05.2022 – Frau Heike Becker	recht und Denkmalschutz, Bissier-
	Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines denkmalgeschützten, seit Jahren ungenutzten, landschaftsprägenden Schwarzwaldhofes geschaffen werden. Da sich die hierfür auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzten baulichen Nutzungsmöglichkeiten weitgehend auf den vorhandenen Gebäudebestand beschränken, bestehen hierzu keine raumordnerischen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Allerdings sind gemäß § 11 (1) BauNVO als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen (FNP) und festzusetzen (B-Plan), die sich von den Gebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Gemäß § 11 (2) BauNVO sind für sonstige Sonderbiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Der Vorentwurf zur FNP-Änderung und der parallel erstellte Vorentwurf des Bebauungsplans für den 3. Hof sehen die Darstellung, bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche, bzw. eines Sondergebietes "Tourismus/Fremdenverkehr" vor. Diese Ausweisung entspricht nicht dem bauplanungsrechtlich erforderlichen Konkretisierungsgebot und somit nicht den Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der BauNVO ergeben. Um die Rechtssicherheit der Planung zu gewährleisten, ist die Zweckbestimmung entsprechend zu konkretisieren (z.B. Sonderbaufläche Kultur- und Informationszentrum, Vermarktung regionaler Lebensmittel und Kunsthandwerk). Weiterhin erachten wir bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Beschränkung der zulässigen Einzelhandels- und Gastronomienutzungen für erforderlich.	Zustimmung – die Zweckbestimmung wird konkretisiert und die zulässige Einzelhandels- und Gastronomienutzungen auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes definiert.
	Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beteiligung der Abt. 8 des RP Freiburgs für erforderlich erachtet wird. Weiterhin wurde nach TÖB-Verteiler lediglich das Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Freiburg, Archäologische Denkmalpflege (Günterstalstraße) beteiligt. Eine elektronische Beteiligung der Bau- und Kunstdenkmalpflege erfolgt über: BaudenkmalpflegeLADFR@rps.bwl.de	Kenntnisnahme und Zustimmung. Die Abt. 8 des RP Freiburgs wird in den Verteiler aufgenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde über den allgemeinen Verteiler der Abteilung 8 angeschrieben und umfasst somit beide Fachabteilun- gen. Im Verteiler fehlte lediglich die zweite Anschrift – wird ergänzt.
	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Ihnen mit separater Email zugesandt.	Kenntnisnahme

Stand: 03.03.2023 Seite **10** von **11**

Burmeister egen keine enlosen rnwald- a Mann nalpflege ungsplanver-
egen keine enlosen rnwald- a Mann nalpflege
enlosen rnwald- a Mann nalpflege
a Mann nalpflege
eine Versor- Fragen be- die E-Mail-
Offenburg
geplanten
en und Anre-
edenken. So-
en Bebau-
en Bebau- nburg
3

С	Öffentlichkeit:
C 1	Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen

Stand: 03.03.2023 Seite 11 von 11